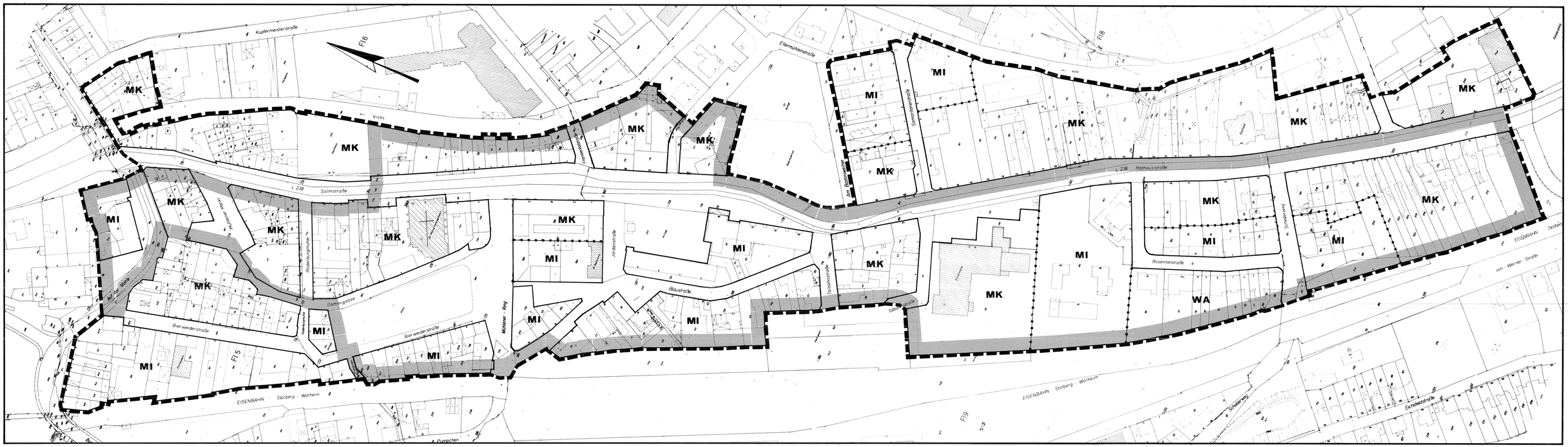


STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 92

MASSTAB 1:1000

TEILBEREICH MIT DER BEZEICHNUNG 92/2

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR 5,6,8,9,12,13

LEGENDE

KERNGEBIET	MK
MISCHGEBIET	MI
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
VERFAHRENSMÄSSIG VORZUZIEHENDER TEILBEREICH	
MIT DER BEZEICHNUNG 92/2	

Textliche Festsetzung für den Bebauungsplan Nr. 92

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 92 sind gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen:

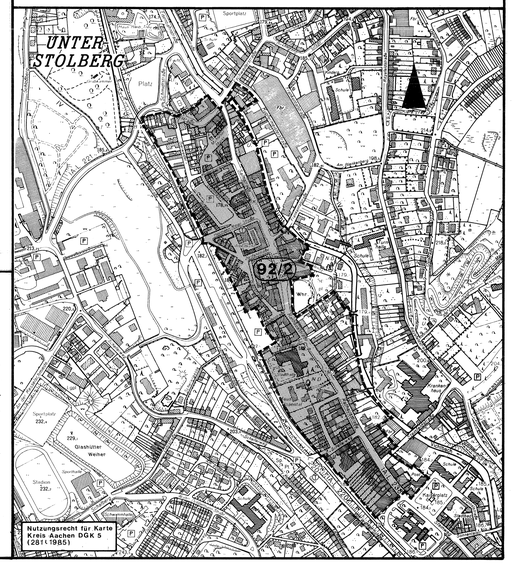
1.1 In den festgesetzten Kerngebieten (MK) Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

1.2 In den festgesetzten Mischgebieten (MI) Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) Vergnügungsstätten als nicht störende Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

2. In den festgesetzten Kerngebieten (MK) sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICK – LUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 14.12.90

STADTBAURATIN

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne/~~mit~~ örtlicher Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 4 / 1987
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 9.03.1987
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing.)
Vermessungsdirektor

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
Zeichn. Darstellung
Begründung

DER HAUPTAUSSCHUSS DER STADT STOLBERG HAT AM 21.10.86 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 92 IM WEGE EINER EILENTSCHEIDUNG GEMÄß § 43(1) GEMEINDEORDNUNG DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2(1) BBauG GEFASST.
DER RAT DER STADT STOLBERG HAT DIESEN BESCHLUSS AM 16.12.86 GENEHMIGT.
STOLBERG, DEN 30.10.90
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR RATSMITGLIED

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 25.11.1986 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STOLBERG, DEN 30.10.90
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 30.10.90 DIE ANNAHME DES TEILBEREICHES DES BEB.-PL. NR. 92 MIT DER BEZ. 92/2 FÜR DIE AUSLEGUNG GEM. § 3(2) BauGB BESCHLOSSEN.
STOLBERG, DEN 05.11.90
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 17.12.90 BIS 24.01.91 GEMÄß § 3(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 05.12.90
STOLBERG, DEN 24.03.92
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 26.11.91 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB
STOLBERG, DEN 24.03.92
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 18.03.92 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 29.06.92
AZ.: 35.2.12-1201-2042.92
KÖLN, DEN 29.06.92
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. LINGOHR

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS)
STOLBERG, DEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBauG DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11(3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 28.07.92 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 28.07.92
STOLBERG, DEN 3.8.1992
BÜRGERMEISTER
I.V. KALTENBORN

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)
1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM
AUFHEBUNG AM